Satzung des Montessori Förderverein Dietzenbach

Präambel

Die Montessori Fördergemeinschaft Dietzenbach ist ein Verein. Sie ist durch die Montessori Dietzenbach gGmbH (im folgenden gGmbH genannt) Förderer der privaten Montessori-Einrichtungen in Dietzenbach und Neu-Isenburg und 100% Gesellschafter der gGmbH.

Ziel der Erziehung an den Montessori-Einrichtungen ist es, die Schüler zu selbstbewussten und selbstständigen Persönlichkeiten heranzubilden, ihre berufliche Tüchtigkeit vorzubereiten und ihr gesellschaftliches Verantwortungsgefühl zu entwickeln. Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Redlichkeit und Wahrhaftigkeit sind die Basis einer ganzheitlichen Ausbildung, wie es Artikel 56 Absatz 4 der hessischen Verfassung festlegt. Neben der Aufgabe, Bildung und Wissen zu vermitteln, erzieht sie zur Humanität. Das Bemühen um den einzelnen jungen Menschen ist mit dem Streben verbunden, bei allen Schülern die Fähigkeit zu entwickeln, einander zu achten.

Die Verwirklichung der Bildungsziele wird durch die Montessori-Pädagogik verstärkt. Die „selbsttätige Erziehung in einer didaktisch vorbereiteten Umgebung“ wird durch das Motto „Hilf mir, es selbst zu tun“ wiedergegeben.

§1

Name

1. Der Verein führt den Namen „Montessori Förderverein Dietzenbach e.V.“ (im folgenden Verein genannt). Er ist bereits im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dietzenbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Zeit vom 01. August 2025 bis zum 31. Dezember 2025 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet

§2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, im Sinne der Montessori-Pädagogik und deren Verbreitung im Erziehungswesen in Kindergärten und Schulen.
2. In Verwirklichung dieses Satzungszweckes wird der Verein insbesondere:
   - in der von ihm gegründeten gGmbH- als Träger und Förderer fungieren und die Schaffung anderer, neuer Montessori-Einrichtungen oder anderer Einrichtungen mit ähnlichen pädagogischen Konzepten durch aktive Mithilfe fördern oder diese in eigener Regie betreiben;
   - die Montessori-Pädagogik in Wort und Schrift vertiefen und verbreiten und die Öffentlichkeit über Ziele und Methoden der Montessori-Pädagogik informieren;

- öffentliche Informationsveranstaltungen über die Montessori-Pädagogik und allgemeine Erziehungsfragen zu veranstalten

3. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele und ist in seiner Arbeit nicht an (partei-) politische Zwecke oder Vorgaben gebunden.
4. Der Verein ist 100% Gesellschafter der gGmbH und auch berechtigt sich an anderen gemeinnützigen Gesellschaften zu beteiligen, die den Zweck des Vereins fördern.
5. Der Verein regelt seine Angelegenheiten in gesonderten Geschäfts- und Gebührenordnungen. Diese werden sofern nicht anders geregelt, vom Vorstand beschlossen. Änderungen sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins oder Anteile aus erwirtschafteten Überschüssen des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§5

Mitgliedschaft

1. Jede volljährige, geschäftsfähige natürliche und juristische Person kann durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand Mitglied im Verein werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3. Mitglied kann nicht werden, wer einer Organisation angehört, die verfassungsfeindliche Ziele

verfolgt.

4. Mitglieder des Vereins können sein:

   a) **Ordentliche Mitglieder**: hierzu gehören alle natürlichen oder juristischen Personen, welche die Ziele des Vereins aktiv unterstützen.

   b) **Allgemeine Fördermitglieder**: hierzu gehören alle natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein regelmäßig mit einem festgelegten Geldbeitrag unterstützen, aber ihre Arbeitskraft dem Verein nicht aktiv zur Verfügung stellen. Sie sind passive Mitglieder, d.h. sie nutzen nicht die Montessori-Einrichtungen des Vereins.

      Sie haben das Recht an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

   c) Ehrenmitglieder: Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, müssen keine Arbeitsstunden leisten und besitzen ein Stimmrecht. Der Vorstand beschließt über den Vorschlag eines Ehrenmitgliedes mit einfacher Mehrheit.

5. Die Mitgliedschaft begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes in den Einrichtungen des Vereins.

6. Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliederliste einzusehen. Der Vorstand händigt die Liste gegen eine Kostenübernahme mit Namen und Anschrift der Mitglieder jedoch nur aus, wenn das Mitglied schriftlich versichert, hiermit nur satzungsmäßige Rechte wahrzunehmen. Jedes Mitglied kann jederzeit die Streichung seines Eintrags von der Liste verlangen.

7. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt zum Verein diese Satzung in ihrer jeweils gültigen Form an und erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten in einer Mitgliederliste geführt und gemäß **§5** Absatz 4 auch an andere Mitglieder zweckgebunden weitergegeben werden können.

§6

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt für die Vereinsmitgliedschaft einen Jahresbeitrag (01.08. – 31.07.), welcher nach Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt und bis spätestens zum 31.08. des jeweiligen Mitgliedsjahres fällig wird. Der Verein erhebt darüber hinaus für die Vereinsmitgliedschaft eventuelle weitere Gebühren (z. B. Aufnahmegebühren, Rechnungsgebühren), welche in ihrer Höhe und Fälligkeit ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Höhe wird von dem für die Kostendeckung erforderlichen Bedarf bestimmt. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr voll zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt. Abweichungen zu Gunsten sozial Schwächerer können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.

2. Eheleute – auch geschiedene – und Partner von nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften sowie

Eltern eines Kindes zahlen nur einen Beitrag und haben nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

3. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, zahlen für den Mehraufwand einen Aufschlag auf die jeweilige Zahlung, welcher in der Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Selbiges gilt für Mitglieder, bei denen aus nicht vom Verein zu vertretenden Gründen eine Rückbuchung der eingezogenen Beiträge stattfindet oder bei denen eine Abbuchung trotzt bestehender Einzugsermächtigung nicht möglich ist.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
   a) schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
   b) Tod
   c) Ausschluss bei grob fahrlässiger, schuldhafter Verletzung der Vereinsinteressen. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es wiederholt gegen die Satzung verstößt. Dem Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben
   d) Nichtzahlung der Beiträge trotz zweifacher Mahnung
   e) Auflösung der juristischen Person
2. Die Kündigung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Verein vertreten durch den Vorstand zum Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
3. Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Adresse sowie im Zweifelsfall per Bekanntmachung am „Schwarzen Brett“ sowie der Homepage des Vereins bekannt zu machen. Im Falle von **§7** (1) Punkt c) steht dem Mitglied gegen den Beschluss das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Sollte das Mitglied unter der letzten bekannten Adresse nicht zur erreichen und eine einfache Adressermittlung nicht möglich sein, so beginnt die Monatsfrist mit Aushang am „Schwarzen Brett“ des Vereins.
4. Bei **§7** (1) Punkt c) entscheidet die Mitgliederversammlung bei deren Anrufung über den Ausschluss des Mitglieds mit einfacher Mehrheit. In allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze endgültig. Vor der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung bzw. der Entscheidung durch den Vorstand steht dem Mitglied kein Recht der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis mit Ausnahme gegebener Darlehen. Eine Rückgewährung von

Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.

6. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
7. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit Beendigung des Beschulungs- oder Betreuungsvertrages mit einer der Einrichtung des Vereins

§8

Mitarbeit der ordentlichen Mitglieder

1. Der Verein hat Anspruch auf aktive Mitarbeit (im folgenden auch Elternstunden genannt) aller stimmberechtigten Mitglieder, deren Kinder eine Institution des Vereins oder einer seiner Tochtergesellschaften im jeweiligen Geschäftsjahr des Vereins besuchen.
2. Jedes Mitglied, das nach **§8** (1) der Satzung zur aktiven Mitarbeit verpflichtet ist, leistet für die jeweilige Institution des Vereins unentgeltliche Elternstunden. Der insgesamt zu leistende zeitliche Umfang wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Arbeitsleistungen im Vorstand und Ausschüssen werden angerechnet.
3. Nicht geleistete Mitarbeit verpflichtet zu Ausgleichszahlungen, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
4. Jedes Mitglied, das nach **§8** (1) der Satzung zur aktiven Mitarbeit verpflichtet ist, hat einen Nachweis über Art und Umfang der geleisteten Mitarbeit zu erbringen.
5. Der Verein kann im Rahmen der Trägerschaft der gGmbH oder weiterer Tochtergesellschaftern die Elternstunden auch der gGmbH oder weiteren Tochtergesellschaften unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die insoweit geleisteten Elternstunden werden als Elternstunden für den Verein voll angerechnet

§9

Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Anschaffungen und Vereinbarung von Leistungen für den Verein bis zu einem Betrag von 500,00 € (i.W. fünfhundert Euro) ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand ist in Vertretung des Vereins Kontrollgremium der gGmbH. Er übt in Vertretung des Vereins die Rechte des Gesellschafters in der gGmbH aus. Insbesondere bestellt und überwacht er die Geschäftsführung der gGmbH. Hierzu hält er regelmäßige Treffen mit der Geschäftsführung der gGmbH ab. Eine Abberufung der Geschäftsführung in der gGmbH muss im Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen und dokumentiert werden.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 bis maximal 6 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Aus einer Familie bzw. Lebensgemeinschaft darf nur

eine Person in den Vorstand gewählt werden. Scheiden Mitglieder aus, so braucht für den Rest der der Amtsdauer keine Nachwahl vorgenommen werden, solange die Zahl der gewählten und aktiven Vorstandsmitglieder nicht unter drei sinkt. Sinkt die Anzahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder unter drei, muss eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer binnen eines Zeitraums von maximal 6 Wochen erfolgen.

Bis zur erfolgten Nachwahl durch die Mitgliederversammlung wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den Schatzmeister. Eine Vereinigung dieser Ämter in einer Person ist nicht zulässig.

5. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung untereinander und kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gremien einsetzen. Intern wird bestimmt, dass der 1. oder der 2. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands für den Verein handeln. Die Einzelvertretungsberechtigung gemäß Ziffer 1. bis zu einem Betrag von 500,00 € bleibt davon unberührt.

6. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Im Jahr 2024 wird der Vorstand abweichend nur bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung im Jahr 2025 (spätestens 30.09.2025) gewählt. Der regulär gewählte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsamt ist unvereinbar mit (i) einer Anstellung, Honorartätigkeit, ehemaligen Anstellung oder ehemaligen Honorartätigkeit (jeweils mit einer Sperrfrist von 3 Jahren zum Ende der Anstellung oder Honorartätigkeit) bei der gGmbH oder beim Verein, oder (ii) einem Vertreteramt (z.B. Elternbeirat) bei einer der Einrichtungen der gGmbH oder beim Verein. Ausschluss nach vorstehendem (i) gilt auch für andere Mitglieder der Familie des umfassten Personenkreises (insbesondere, aber nicht ausschließlich für Ehepartner, geschiedene Ehepartner, Partner nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften des umfassten Personenkreises). Von der in S. 4 dieses § 6 Abs. 6 festgelegten Sperrfrist kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn der Vorstandskandidat mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung, die über die Vorstandswahl beschließt, zur Vorstandswahl zugelassen worden ist; der Vorstandskandidat nimmt nach Zulassung an der regulären Wahl teil. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch nach Bedarf einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung im Vorfeld bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands (aufgerundet) anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Neben der Beschlussfassung in einer Vorstandssitzung können Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufverfahren auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre

Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

8. Folgende Maßnahmen darf der Vorstand nur mit der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen:
   a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
   b) Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten
   c) Aufnahme von Bürgschaftsverbindlichkeiten
   d) Anstellung eines Geschäftsführers im Verein
9. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt im Allgemeinen ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten.
10. Wendet der Vorstand eigene Mittel auf, um seine Amtsführung zu ermöglichen, so werden ihm diese Mittel im Rahmen der einkommenssteuerlichen Richtlinien ersetzt. Hierzu zählen insbesondere Mittel wie Büro, Arbeitsgeräte und -materialien.
11. Eine Haftung des Vorstands für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand soll die Verfolgung der in **§2** genannten Ziele konkret planen und aktiv verfolgen. Er leitet den Verein, vertritt ihn nach innen und außen, führt die laufenden Geschäfte und ist für Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Zu diesem Zweck erstellt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; hierzu kann er sich eines Geschäftsführers bedienen.
   b) Einberufung der Mitgliederversammlung
   c) Erstellung eines Jahresberichts
   d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
   e) Buchung und Erstellung eines Jahresabschlusses
   f) Berufung, Überwachung und ggf. Abberufung einer Geschäftsführung für die gGmbH
   g) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte und -pflichten des Vereins bei der gGmbH und möglicher weiterer Tochtergesellschaften
   h) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
3. Der Vorstand kann zur Erledigung definierter Aufgaben Arbeitsgruppen unter Beachtung der für die jeweilige Aufgabe notwendigen Verschwiegenheit einsetzen
4. Änderungen des pädagogischen Konzepts oder der Organisation der pädagogischen

Einrichtungen des Vereins sind wie folgt geregelt:

- Kinderhaus: Änderungen am pädagogischen Konzept des Kinderhauses werden dem Vorstand durch die Geschäftsleitung der gGmbH vorgeschlagen. Vor einer Entscheidung über die Änderung des pädagogischen Konzeptes ist der aktuell gewählte Elternbeirat vorab zu informieren und anzuhören. Die Entscheidung zur Umsetzung trifft die Geschäftsleitung der gGmbH in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins und der Kinderhausleitung in Einklang mit der aktuell gültigen Satzung des Vereins.
- Schule: Bei der Schule sind Vorschläge für Änderungen des pädagogischen Konzepts dem Mitbestimmungsgremium gem. §171 Abs. 4 des hessischen Schulgesetzes vorbehalten. Die Entscheidung zur Umsetzung trifft das Mitbestimmungsgremium der Schule gem. **§9** der Satzung der gGmbH vom 20.09.2024 oder einer jeweiligen Nachfolgeregelung.

§11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und dem Wortlaut vorliegender Anträge mit einer Ladungsfrist von 30 Tagen schriftlich an die letzte bekannte Adresse oder per E-Mail sowie durch Aushang am „Schwarzen Brett“ einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
3. Anträge, die nicht unter zustimmungsberechtigte Maßnahmen gemäß §9 fallen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bereits eingereichte Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

   Später eingereichte Anträge, soweit diese nicht die Satzung betreffen, können jederzeit in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn durch schriftlichen Antrag unter wörtlicher Angabe der gewünschten Tagesordnung dies von mindestens 20% der Mitglieder gewünscht wird. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Beschlussantrag für Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern muss mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung

enthält bedarf der ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder einer Verwaltungsbehörde gefordert werden, können vom Vorstand alleine beschlossen werden.

7. Die Entlastung des Vorstands bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied gemäß Definition nach §5 (3) und §6 (3) hat eine Stimme. Eine stellvertretende Stimmabgabe durch eine andere Person ist möglich, wenn das Vereinsmitglied dies dem Vorstand schriftlich mitteilt. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Vereinsmitglied kann maximal 2 solche Stimmvollmachten wahrnehmen.
9. Die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden möglich.

§12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt auf Basis von **§2** die Grundzüge der Vereinsarbeit fest. Sie hat die ihr im Gesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Befugnisse. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
2. Darüber hinaus sind der Mitgliederversammlung ausdrücklich folgende Aufgaben vorbehalten:
   a) Wahl des Vorstandes,
   b) Wahl der Kassenprüfer,
   c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und die Genehmigung der Jahresabrechnung,
   d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes,
   e) Entscheidung über Satzungsänderungen, sofern sie nicht von außen vorgegeben werden,
   f) Entscheidung über die Vereinsauflösung,
   g) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder den Vorstand. Wahlberechtigt sind anwesende und ordnungsgemäß vertretene Mitglieder. Um gewählt zu werden, muss ein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Enthaltungen werden hierbei als Ablehnung („Nein-Stimme“) gewertet.

   Stehen mehrere Kandidaten zur Verfügung als der Vorstand aufnehmen kann, so sind die Kandidaten in den Vorstand gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmengleichheit um den oder die letzten zu besetzenden Positionen im Vorstand erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleichem Wahlergebnis, bis so viele in der Stichwahl beteiligte Kandidaten relative Mehrheiten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen

können wie offene Positionen im Vorstand noch zur Verfügung stehen.

4. Die Mitgliederversammlung entlastet auf Vorschlag der Kassenprüfer den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit ¾ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen.
6. Über gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung des Protokolls geltend gemacht werden.

§13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

§14

Vermögen des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des „steuerbegünstigten Zweckes“ fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, insbesondere eine, die der Montessori-Pädagogik verpflichtet ist, zum Zwecke der Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung in einem Montessori-Kinderhaus der einer anderen anerkannten Montessori-Einrichtung. Die begünstigte Einrichtung sollte möglichst dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V. oder einem Montessori-Trägerverband angehören.
2. Im Falle der Auflösung durch Verschmelzung mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft fällt das Vermögen dieser Körperschaft zu.
3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§15

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.10.2025 beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

V1.2 Änderung vom 17.08.2007 durch Vorstandsbeschluss

V1.3 Änderung vom 17.06.2008 durch Mitgliederversammlung

V1.4 Änderung vom 17.09.2010 durch Mitgliederversammlung

V1.5 Änderung vom 15.10.2015 durch Mitgliederversammlung

V1.6 Änderung vom 21.10.2018 durch Mitgliederversammlung

V1.7 Änderung vom 11.12.2019 durch außerordentliche Mitgliederversammlung

V1.8 Änderung vom 30.10.2022 durch Mitgliederversammlung

V1.9 Änderung vom 29.06.2023 durch außerordentliche Mitgliederversammlung

V1.10 Änderung und Neufassung vom 30.10.2024 durch Mitgliederversammlung

V1.11 Änderung vom 30.10.2025 durch Mitgliederversammlung